

CVP Thurgau, Postfach 121, 9545 Wängi

Departement für Justiz und Sicherheit
Herr Regierungsrat Claudius Graf-Schelling
Ringstrasse 19
8510 Frauenfeld

Wängi, 30. Mai 2013 MB

**Vernehmlassung zum Entwurf für eine Änderung des Gesetzes
über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP dankt für die Einräumung der Gelegenheit zum Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 eine Vernehmlassung einreichen zu können. Wir sind mit dem Entwurf grundsätzlich einverstanden, begrüssen die Revision und haben nur eine Bemerkung anzubringen:

Zu § 12a:

§ 12a verweist auf die Behörden im Sinne von § 1, welche zu gegenseitiger Amtshilfe verpflichtet seien. Diese Verweisung ist u.E. zu weit gefasst, da in § 1 VRG nicht nur die kantonalen und Gemeindebehörden, sondern auch weitere Institutionen, wie öffentlich-rechtliche Korporationen und Anstalten, oder auch Private genannt werden, welche nicht ohne weiteres zur Amtshilfe verpflichtet werden können. Auch geht bei der TKB, obwohl öffentlich-rechtliche Anstalt, das Bankgeheimnis vor.

Mit freundlichen Grüssen
CVP Thurgau

Cäcilia Bosshard-Galmarini
Parteipräsidentin

Margrit Bösiger-Jöhl
Leiterin Geschäftsstelle